



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2016 / NA 360

BEZUG Ihre Anfrage vom 27. Dezember 2016

ANLAGE Ausschussdrucksache 17(10)1120 vom
26.11.2012

Berlin, 10. Februar 2017

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 27. Dezember 2016 beantragten Sie u.a. auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Informationen die sich auf das Zustandekommen des Punktes f im
Tierschutzgesetz § 11 8. beziehen.
Beratungen, Gespräche, Gutachten, Statistiken.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument.
2. Der Zugang zu dem unter II. genannten Dokument wird versagt.
3. Für die Bearbeitung des Informationsbegehrens werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Gründe:**I.**

Ihnen wird gemäß § 1 Abs. 1 IFG durch Übersendung einer Kopie (Anlage) Zugang zu folgendem Dokument des Bundeskanzleramtes gewährt:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	322 – 72205 – Ti 45 NA 3	2	26.11.2012	Ausschussdrucksache 17(10)1120 Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/10572 – Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

II.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit kein Versagungsgrund vorliegt. Für das folgende Dokument liegt ein solcher Versagungsgrund vor.

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung	Anmerkungen
2	322 – 72205 – Ti 45 NA 3	2	11.12.2012	Deutscher Bundestag Drucksache 17/11811 Beschlussempfehlung und Bericht des 10. Ausschusses	§ 9 Abs. 3 IFG

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist hier der Fall, da Sie dieses Dokument unter folgendem Link abrufen können:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/118/1711811.pdf>

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben.

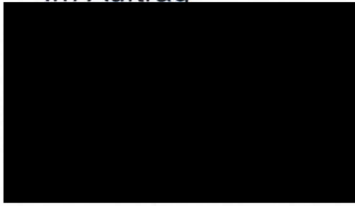
Die konkrete Gebühr bemisst sich hier nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Danach ist ein Gebührenrahmen von 15,00 bis 125,00 EUR vorgesehen.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 15 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 15,00 EUR, weswegen die Gebühr auf den Mindestbetrag von 15 EUR festgesetzt wird.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von 15,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0398 7830, IFG-Anfrage 2016/NA 360“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.